



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 5 5 6 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	03.04.2019			
Rat	25.04.2019			

Erhöhung der Mindestabstände für Spielhallen gem. § 10 Abs. 3 Nds. Glücksspielgesetz

Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt die Satzung „Mindestabstände für Spielhallen“ (1A02) und erhöht die Mindestabstände damit von derzeit 100m auf 450m.

Begründung:

Der § 10 Abs. 2 Satz 1 Nds. Glücksspielgesetz (NGLüSpG) regelt den Mindestabstand zwischen Spielhallen von mindestens 100 Meter. Der Mindestabstand bezeichnet den Abstand, in der Luftlinie gemessen, zwischen 2 Spielhallen, der mindestens eingehalten werden muss. Gem. § 10 Abs. 3 NGLüSpG kann dieser Mindestabstand durch die Gemeinde bis auf 50 m reduziert oder bis auf 500m erhöht werden. Hierfür müssen ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile davon vorliegen.

Zur Prüfung der unbestimmten Rechtsbegriffe öffentliches Bedürfnis und besondere örtliche Verhältnisse muss sich in Ermangelung von Auslegungshinweisen die Auslegung an den Zielen des zugrundeliegenden Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15.12.2011 orientieren. Ziel gem. § 1 dieses Vertrages ist das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.

Die im Folgenden verwendeten Zahlen stammen aus den Erhebungen des Vereins Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. Seit 1991 werden von dort Erhebungen bundesweit bei über 200 Kommunen zur Entwicklung des Glücksspiels und der damit verbundenen Spielsucht durchgeführt. Auszüge dieser Erhebung liegen dieser Vorlage bei.

Die Spielhallen- / Spielhallengerätesituation in der Stadt Rotenburg (Wümme) sieht wie im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wie folgt aus:

		Land Niedersachsen	Rotenburg (Wümme)
1.	Einwohner (Stand 31.12.2017)	7.962.775	21.718
1.1.	Einwohner Kernstadt		19.104
2.	Anzahl der Spielhallenstandorte	8.862	7
2.1	Anzahl der Spielhallenstandorte in der Kernstadt		7
3.	Anzahl der Spielhallengeräte	205.855	103
3.1	Anzahl der Spielhallengeräte in der Kernstadt		103
3.2	Anzahl der Spielhallengeräte in Spielhallen	143.778	91
3.3	Anzahl der Spielhallengeräte in Gaststätten	62.077	12

3.4	Anzahl der Spielhallengeräte pro Spielhalle		13
4.	Auswertung		
4.1	Einwohner pro Spielhallenstandort	5.322	3.103
4.2	Einwohner pro Spielhallengerät	412	210

Die Lage der Spielhallen kann der Anlage 1 entnommen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) bei der Anzahl der Einwohner pro Spielhallenstandorte (4.1) über das 1,7fache der Spielhallendichte als auf Landesebene verfügt. Noch eindeutiger wird der Vergleich der Einwohner pro Spielhallengerät (4.2). Hier verfügt die Stadt Rotenburg (Wümme) über eine 1,96mal so hohe Spielhallengerätedichte wie auf Landesebene.

Der als Anlage 1 beigefügten gutachterlichen Prüfung der Rechtslage, kann entnommen werden, dass es für eine wirksame Bekämpfung der Spielsucht zielführend ist, die Mindestabstände auf 450m zu erhöhen. Abhängig von der Häufigkeit der Neukonzessionierung von Spielhallen wird sich die Anzahl der Spielhallen um 3 verringern. Dies würde bei einer durchschnittlichen Anzahl von 13 Spielhallengeräte pro Spielhalle bedeuten, dass sich der Wert 3.2 der Tabelle auf 52 Spielhallengeräte verringert. Die sich daraus ergebene Spielhallengerätedichte unter 4.2 der Tabelle beträgt dann 368 Einwohner pro Spielhallengerät für Rotenburg.

Die Erhöhung der Mindestabstände stellt einen Eingriff in die Gewerbefreiheit dar, da weniger Spielhallen betrieben werden können. Dem gegenüber steht der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der beabsichtigte Schutz vor der Spielsucht und dessen Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung muss verhältnismäßig und angemessen sein. Dies wird durch die Beschränkung der Erhöhung der Mindestabstände auf das Kernstadtgebiet. Weiterhin ist die Erhöhung der Mindestabstände auf 450m angemessen, da dadurch ein Näherungswert an die durchschnittliche Spielhallengerätedichte in Niedersachsen erreicht wird.

Nähere Angaben können der gutachterlichen Stellungnahme und den Lageplänen entnommen werden.

Andreas Weber

Anlagen:

1. Satzungsentwurf 1A02
2. gutachterliche Stellungnahme
3. Lageplan 1
4. Lageplan 2
5. Auszüge Stellungnahme des Vereins „AK gegen Spielsucht e.V.“